

## Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

### Jahresabrechnung 2009 (auf Basis WP-Bescheinigungen)

Gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950), haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), für die sie regelverantwortlich sind, bis zum 31. Juli eines Jahres die Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Für die EEG-Endabrechnung 2009 haben die Übertragungsnetzbetreiber die folgenden Angaben zusammengetragen:

- Abrechnungen der in der jeweiligen Regelzone tätigen Verteilungsnetzbetreiber (VNB) gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2 EEG und hierüber erstellte Bescheinigungen, die nach § 50 EEG eingefordert wurden
- Meldungen der in der jeweiligen Regelzone tätigen EVU gemäß § 49 EEG und hierüber erstellte Bescheinigungen, die nach § 50 EEG eingefordert wurden
- Abrechnungen nach § 48 Abs. 1 EEG für direkt an die Netze der ÜNB angeschlossene Anlagen, und hierüber erstellte Bescheinigungen nach § 50 EEG.

Die Angaben je Regelzone wurden entsprechend den Angaben in den o.g. Bescheinigungen wiederum durch Wirtschaftsprüfer bescheinigt und dem BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. zur Verfügung gestellt.

Nach Zusammenfassung und Auswertung dieser Daten ergibt sich für das Abrechnungsjahr 2009 eine bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote) für nicht-privilegierten Letztverbrauch in Höhe von **18,582 %** und eine bundesweit einheitliche Pflichtvergütung für EEG-Strom von **13,945 Cent/kWh**. In der Berechnung dieser Daten wurden gemäß § 38 EEG Korrekturen von EEG-Strommengen und EEG-Vergütungszahlungen aus den Jahren 2004 bis 2008 berücksichtigt. Sofern die Korrekturen zu Belastungen des bundesweiten Ausgleichs führen, wurden die zugrundeliegenden Streitfälle sämtlich durch Gerichtsurteile im Hauptsacheverfahren oder einen anderen vollstreckbaren Titel entschieden und die Richtigkeit der Wälzung durch die o.g. Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen bestätigt. Für Korrekturen, die den bundesweiten Ausgleich entlasten, wurden keine gerichtlichen Entscheidungen eingefordert. Auch diese Korrekturen wurden in den Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen bestätigt.

Die Richtigkeit der bundesweiten Zusammenfassung und Auswertung der Angaben wurde wiederum durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Diese Wirtschaftsprüferbescheinigung kann beim BDEW eingesehen werden.

Der noch ausstehende Ausgleich von Strommengen und Vergütungszahlungen erfolgt gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 EEG vom 1. Januar bis zum 30. September 2011 in monatlichen Raten. Über Details werden die ÜNB die EVU (Lieferanten) zeitnah informieren.

Die relevanten Daten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

### EEG-Jahresabrechnung 2009: Daten zum bundesweiten Belastungsausgleich nach § 34 ff. EEG auf Grundlage von WP-Bescheinigungen

	LV-Mengen	EEG-Einspeisung in allen Regelzonen	Vergütungen der EEG-Einspeisungen abzgl. vNE
<b>2009</b>	466.054,7 GWh <sup>1</sup>	74.942.113.774 kWh <sup>3</sup>	10.450.636.404,08 Euro <sup>5</sup>
inkl.	LV priv. 65.022,7 GWh <sup>2</sup>	EEG-Strom priv. <sup>4</sup> 422.535.876 kWh	

Ausgangsgrößen für die Quotenberechnung bei EEG:

<sup>1</sup> Gesamte Strommenge, die an Letztverbraucher abgegeben wurde, abzüglich der Strommengen, die unter den Anwendungsbereich des § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 fallen (Abgabe an Letztverbraucher von Lieferanten, deren Absatz zu mehr als 50 % aus EEG-Anlagen im Sinne der §§ 23 bis 33 EEG 2009 erfolgt)

<sup>2</sup> Privilegierter Letztverbrauch der in den Geltungsbereich der §§ 40-44 EEG 2009 (sog. Härtefallregelung) fällt

<sup>3</sup> gesamte EEG-Strommenge (enthält Korrekturmengen aus den Jahren 2004 bis 2008)

<sup>4</sup> EEG-Strommenge, welche privilegierten Letztverbrauchern i.S. der §§ 40-44 EEG 2009 zuzuordnen ist (EEG-Strom priv.)

<sup>5</sup> Vergütungen für eingespeiste EEG-Strommengen (enthält Korrektur der Vergütungszahlungen für EEG-Strommengen aus den Jahren 2004 bis 2008) abzüglich der vermiedenen Netzentgelte

**Quotenberechnung:**

(EEG-Strom ges. abzgl. EEG-Strom priv.) / (LV ges. abzgl. LV priv.)

**Berechnung der Durchschnittsvergütung:**

(Vergütungen für EEG-Einspeisungen abzgl. vermiedene Netzentgelte) / EEG-Einspeisungen ges.

**Ergebnis:**Bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote): **18,582 %**Bundesweit einheitliche Durchschnittsvergütung für EEG-Strom: **13,945 Cent/kWh****Zur Erläuterung: Verteilung der EEG-Einspeisungen nach geförderten Energiearten nach §§ 23-33 EEG 2009 (EEG-Energiemix)**

		EEG-Strommengen		EEG-Vergütungs-
		GWh	Anteile	zahlungen
				Mio. Euro
§ 23	Wasserkraft	4.877,2	6,5 %	382,38
§§ 24-26	Deponie-, Klär-, Grubengas	2.019,5	2,7 %	142,64
§ 27	Biomasse	22.979,9	30,6 %	3.699,99
§ 28	Geothermie	18,8	0,0 %	3,73
§§ 29-30	Wind onshore	38.542,2	51,4 %	3.388,90
§ 31	Wind offshore	37,5	0,0 %	5,62
§§ 32-33	Solare Strahlungsenergie	6.578,3	8,8 %	3.156,52
<b>Summe</b>		<b>75.053,4</b>	<b>100,0 %</b>	<b>10.779,78</b>
<b>2009:</b>				
	vermiedene Netzentgelte			<b>321,88</b>
<b>Summe</b>	Vergütung nach Abzug verm. NE			<b>10.457,90</b>
<b>2009:</b>				
	Korrekturen für Vorjahre (§ 38 EEG 2009)	-111,2		-7,26
<b>Gesamt:</b>		<b>74.942,1</b>		<b>10.450,64</b>

veröffentlicht am 26.07.2010